

S. 55 / Nr. 13 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 58 III 55

13. Entscheid vom 16. April 1938 i. S. Stadlin.

Seite: 55

Regeste:

Gewöhnliche statt Betreuung auf Pfandverwertung. Art. 41 SchKG.

Der Schuldner einer pfandgesicherten Forderung braucht sich eine gewöhnliche Betreuung unter keinen Umständen gefallen zu lassen, bevor das Pfand verwertet ist (und sich dabei ein Ausfall ergeben hat).

Poursuite ordinaire intentée En lieu et place d'une poursuite en réalisation de gage. Art. 41 LP.

Le débiteur d'une créance garantie par gage peut s'opposer à la poursuite ordinaire, à moins que le gage n'ait été réalisé (laissant un découvert).

Esecuzione in via ordinaria iniziata invece di un' esecuzione in via di realizzazione del pegno. Art. 41 LEF.

Il debitore di un credito garantito da pegno può opporsi ad una esecuzione in via ordinaria tranne nel caso in cui il pegno fu realizzato lasciando un saldo scoperto.

A. - Die Zuger Kantonalbank hat an W. Stadlin-Weiss ein Kontokorrentguthaben im Betrage von 176569 Fr. zuzüglich 5% Zins seit 31. Dezember 1931, wofür 387 Aktien der Untermühle A.-G. Zug zu nominell 500 Fr. als Sicherheit hinterlegt sind. Der Pfandvertrag bestimmt u. a.:

«Sollte die Bank später finden, dass eine Wertverminderung der Faustpfänder eingetreten sei, so verpflichtet sich der Schuldner, auf vorherige, durch eingeschriebenen Brief ergangene Anzeige hin die verlangte Nachdeckung oder Abzahlung zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung, oder wenn solche nicht zugestellt werden konnte, ermächtigt der Faustpfandgeber die Bank, auf jede Einsprache verzichtend, die Pfänder - auch wenn ihr Guthaben noch nicht fällig ist - nach freiem Ermessen zu verkaufen und den Erlös an Zahlung zu nehmen.»

Im Februar 1932 leitete die Bank für 56000 Fr. und 5% Zins seit 31. Dezember 1931 gewöhnliche Betreuung ein. Der Zahlungsbefehl wurde am 13. Februar zugestellt.

Seite: 56

B. - Der Schuldner erhob Beschwerde und verlangte Aufhebung der Betreuung, weil sie auf Pfandverwertung hätte gehen müssen. Die Kantonalbank berief sich in ihrer Vernehmlassung auf die oben angeführte Bestimmung des Pfandvertrages. Darnach stehe ihr zu, die Pfänder neu zu schätzen, was an Hand eines von dritter Seite gemachten Kaufangebotes geschehen sei und ergeben habe, dass ein Betrag von über 58000 Fr. ungedeckt sei. Zur Nachdeckung aufgefordert, habe der Schuldner keine Folge geleistet. Demgemäss sei gewöhnliche Betreuung zulässig.

Die kantonale Aufsichtsbehörde schützte in ihrem Entscheid vom 2./3. März den Standpunkt der Gläubigerin und wies die Beschwerde ab.

Am 5. März teilte die Gläubigerin dem Schuldner mit, dass sie die Faustpfänder am 12. März auf öffentliche Versteigerung bringen werde.

C. - Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurrierte der Schuldner unter Wiederholung des Antrages, die Betreuung sei aufzuheben, am 10. März an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

1.- ...

2.- Der Antrag auf Aufhebung der Betreuung ist gutzuheissen. Entgegen der von der Gläubigerin und der Vorinstanz vertretenen Auffassung braucht sich der Schuldner eine gewöhnliche Betreuung solange nicht gefallen zu lassen, als das Pfand noch besteht. Erst wenn es verwertet ist und sich dabei ein Ausfall ergeben hat, steht der Weg der gewöhnlichen Betreuung offen. Unter keinen Umständen kann auch eine noch so zuverlässige Schätzung die Verwertung ersetzen. Die Gläubigerin beruft sich daher auch vergebens auf ihr vertragliches Recht, die Pfänder infolge der eingetretenen Entwertung und des Ausbleibens einer Nachdeckung zu verkaufen;

Seite: 57

solange sie von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht hatte - und das war auf jeden Fall zur Zeit der Zustellung des Zahlungsbefehls noch nicht geschehen - blieb eben Art. 41 SchKG anwendbar.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Betreuung aufgehoben